

**Erfolg für die GEW:
Arbeitszimmer wieder steuerlich absetzbar**

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat in seinem Beschluss vom 6. Juli 2010 (2 BvL 13/09) festgestellt, dass die Regelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers durch das Jahressteuergesetz 2010 verfassungswidrig ist (BGBL 2010, Seite 1157). Der Gesetzgeber wurde vom BVG aufgefordert rückwirkend ab 2007 ein verfassungskonformes Gesetz zu erlassen. Lehrkräfte und vergleichbare Beschäftigte können daher zukünftig wieder Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend machen, soweit ihnen für einen Teil ihrer geforderten Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 der damals regierenden Großen Koalition wurde die Anerkennung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer weitgehend abgeschafft. Nur, wenn das Arbeitszimmer „den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit“ bildet, sollte es weiterhin absetzbar sein. Die GEW hatte seit Vorlage des Gesetzentwurfs öffentlich sowie in Briefen an Ministerien und Abgeordnete verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Sie hat politisch eine Änderung verlangt und u.a. ein wissenschaftliches Gutachten eingeholt, in dem die jetzt vom Verfassungsgericht bestätigte Argumentation entwickelt wurde. GEW-Mitglieder haben an den Schulen zehntausende von Unterschriften gesammelt, die dem Bundesfinanzminister übergeben wurden. Zudem hat der GEW-Rechtsschutz für einzelne Mitglieder entsprechende Musterverfahren geführt, alle GEW-Mitglieder aufgefordert, Widerspruch einzulegen und entsprechende Widerspruchsschreiben bereitgestellt. Auch hat die GEW in Verhandlungen mit den Finanzministerien der Länder (u. a. auch in Baden-Württemberg) und des Bundes durchgesetzt, dass die Steuerbescheide in der Frage des Arbeitszimmers für vorläufig erklärt wurden.

Wie geht es weiter?

Die GEW begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Da Lehrkräfte in den meisten Fällen in den Schulen kein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt wird, ist dieses Urteil für sie besonders wichtig. Der Gesetzgeber ist nun gefordert, rückwirkend zum 1. Januar 2007 eine Neuregelung zu finden. Bis dahin, dürfen Steuerbehörden und Gerichte die Regelung nicht mehr anwenden, laufende Verfahren müssen ausgesetzt werden und Steuerbescheide, die unter Vorbehalt ergangen sind, müssen neu ergehen.

Alle, die seit 2007 Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auf Empfehlung der GEW in ihrer Steuererklärung angegeben haben und denen der Arbeitgeber keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, werden nun nachträglich eine entsprechende Steuerrückzahlung erhalten, wenn der Steuerbescheid ein Vorläufigkeitsvermerk hat oder wenn sie bei Steuerbescheiden ohne Vorläufigkeitsvermerk mit dem Mustereinspruch der GEW rechtzeitig Einspruch eingelegt haben. Nur Steuerbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk, die nicht mit Einspruch angefochten wurden sind bestandskräftig und führen zu keiner Erstattung. Wie das Verfahren zur Erstattung genau ablaufen wird, muss noch gesetzlich geregelt werden.

Die GEW in Baden-Württemberg hat darüber bereits mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg verhandelt und folgende Regelung erreicht (Pressemitteilung FM-BW, 192/2010):

Vorläufig werden ab jetzt in Baden-Württemberg wieder Aufwendungen bis zu 1.250 Euro für das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt. Die Bescheide ergehen weiterhin bis zur gesetzlichen Neuregelung als vorläufig. Bisherige Bescheide bleiben vorläufig und bisher eingeleitete Rechtsverfahren ruhen weiterhin bis zur gesetzlichen Neuregelung. Nach der gesetzlichen Neuregelung wird neu entschieden. Baden-Württemberg setzt sich für eine zügige gesetzliche Neuregelung und eine Berücksichtigung der Raumkosten zukünftig pauschal mit abgeltender Wirkung in Höhe von 960 Euro ein. Damit würde der Einzelnachweis der Kosten entfallen und Steuerpflichtige sowie die Steuerverwaltung von unnötiger Bürokratie entlastet werden.

Im Grundsatz begrüßt die GEW diesen Vereinfachungsvorschlag, hält jedoch 960 Euro in Anbetracht der Kostensteigerung für einen zu geringen Betrag.

Alfred König
GEW Landesrechtsschutzstelle Baden-Württemberg